

**Vereinbarung zwischen der
Republik Österreich, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV)
und der
E+E Elektronik Ges.m.b.H.
über die Bereithaltung des nationalen Etalons für Luftströmungsgeschwindigkeit**

Präambel

Das BEV hat gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 des Maß- und Eichgesetzes BGBl.Nr. 152/1950 idF BGBl I Nr. 115/2010 den Auftrag für die gesetzlichen Maßeinheiten entsprechend dem Stand und den Erfordernissen der Technik die verbindlichen nationalen Etalons bereitzuhalten. In Fällen, in denen das BEV bestimmte Etalons nicht selbst bereithalten kann, ist das BEV berechtigt, andere kompetente Institutionen mit diesen Aufgaben zu betrauen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Das BEV beauftragt die Firma E+E Elektronik Ges.m.b.H. (im Weiteren kurz E+E) das nationale Etalon für Luftströmungsgeschwindigkeit für das BEV bereit zu halten. Der Umfang dieser Bereithaltungspflicht ergibt sich aus dem angeschlossenen einen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Anhang.

§ 2 - § 13 (Detailvereinbarungen sind im Vertragsoriginal enthalten)

Wien, den 22. September 2011



E+E
ELEKTRONIK®

(Dipl.Ing. Josef Hartl)

(Dr. Helmut Mitter)



BEV
Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

(Dr. Arnold Leitner)